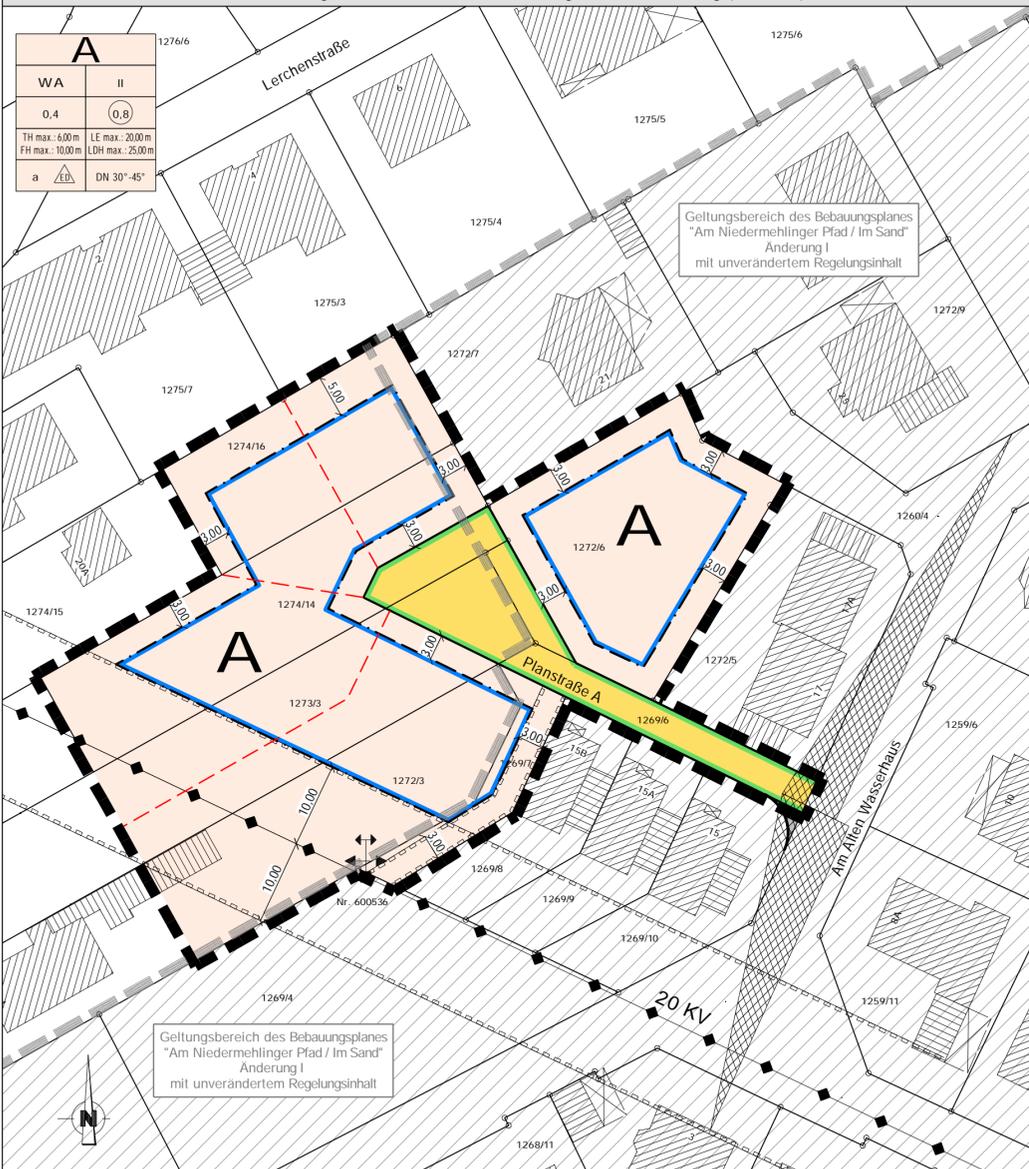


Teil A - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
"Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand" Änderung II mit Erweiterung (M 1:500)



Teil B - Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes "Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand", Änderung II mit Erweiterung gem. § 13a BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
	Geschoßflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
TH	Traufhöhe max. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
FH	Firsthöhe max. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
ED	nur Einfamilienhäuser und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
a	abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
LE = 20,00 m LDH = 25,00 m	max. Gebäudelänge Einfamilienhaus (LE) = 20,00 m / Doppelhaus (LDH) = 25,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
DN	Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 3 BauNVO)
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Führung oberirdischer Versorgungsleitung (20kV-Freileitung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) a) Leitungsrecht: beidseitiger 10m-Schutzstreifen der 20kV-Freileitung b) Geh- und Fahrrecht: Zuwegung zum Mast Nr. 600536 der 20kV-Freileitung

Zeichenerklärung

	vorhandenes Gebäude mit Hausnummer		neue Grundstücksgrenze unverbindlicher Vorschlag
	Anfahrtsicht / Sichtfelder		vorh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
	Eckabrundung R = 5,00 m		

Verfahrensvermerke

Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat am 20.04.2010 beschlossen diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen und das weitere Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durchgeführt wird die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden mit Schreiben vom 14.05.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt (Abgabefrist bis einschl. 11.06.2010). Zeitgleich erfolgte die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB gingen 15 Stellungnahmen ein, die vom Ortsgemeinderat am 14.09.2010 geprüft wurden (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung hat in der Zeit vom 14.10.2010 bis einschließlich 12.11.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt werden soll. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich an der Planung beteiligt. Zeitgleich erfolgte die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 10 Stellungnahmen ein, die vom Ortsgemeinderat am 18.01.2011 geprüft wurden (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das Ergebnis wurde denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat am 18.01.2011 diesen Bebauungsplan mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 88 LBauO als Satzung.

Ausfertigung
Mehlingen, den _____
Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO), vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 GrV. v. 22.04.1993 I 466
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), BGBl. III 213-16
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387)
- das Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 11 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 281)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 6 BauGB)

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand", Änderung I, werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand", Änderung II mit Erweiterung außer Kraft gesetzt und zugleich mit nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.
 Zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO.
 Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 ausnahmsweise weiteren zulässigen Anlagen sind unzulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1 Die Grundflächenzahl (GFZ) wird nach § 16 Abs. 2 und 4, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 bis 4 BauNVO für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,4 als Höchstgrenze festgesetzt.

2.2 Die Geschosflächenzahl (GFZ) wird nach § 16 Abs. 2, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1 bis 4 BauNVO für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,8 als Höchstgrenze festgesetzt.

2.3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird nach §§ 16 und 20 BauNVO wie folgt festgesetzt:
 • Traufhöhe maximal 6,0 m
 • Firsthöhe maximal 10,0 m
 Als Bezugspunkt wird die Höhe der verkehrsberuhigten Anliegerstraße "Am Alten Wasserhaus" bzw. der Planstraße A im Bereich der vorderen Baugrenze in der Grundstücksmitte des jeweiligen Baugrundstückes angenommen.

2.3.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 16 Abs. 2 und 3 und § 20 BauNVO als Höchstgrenze mit 2 Vollgeschossen festgesetzt.



Der Dachausbau (ohne Kniestock) ist zulässig, auch wenn der Dachraum nach der jeweils gültigen Landesbauordnung (LBauO) ein Vollgeschöß darstellt.
 Ebenso zulässig ist die Kombination eines Sockelgeschößes mit einem Vollgeschöß (EG) und einem Dachgeschöß (mit Kniestock), insofern der Sockel- oder Dachraum nach der jeweils gültigen Landesbauordnung (LBauO) ein Vollgeschöß darstellt.



3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Im allgemeinen Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO mit den Maßgaben festgesetzt, dass Einzelhäuser mit einer max. Gebäudelänge von 20,00 m, Doppelhäuser mit einer max. Gebäudelänge von 25,00 m zulässig sind und für die seitlichen Grenzabstände die Regelungen der offenen Bauweise gelten. Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 4.1 Nach § 23 BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.

4.2 Gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Landesbauordnung sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12, 13 und 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.0 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Pro Wohneinheit sind mindestens 3 PKW-Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten.

6.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Je Wohngebäude sind max. zwei Wohnungen zulässig.

7.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Die Planstraße A wird als niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit einem Pflasterbelag ausgebaut.

8.0 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 8.1 Beidseitig zur 20 kV-Freileitung, gemessen unter der Leitungsenkrechten, ist ein 10 m breiter Schutzbereich festgesetzt, wo grundsätzlich keine Wohngebäude errichtet werden dürfen und keine großkronigen Baumpflanzungen zulässig sind. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie Anpflanzungen von Sträuchern innerhalb des o.g. Schutzbereiches sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Der eingetragene Leitungsmast auf dem Flurstück Nr. 1269/4 ist mit einem Radius von 5,0 m von baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, freizuhalten.

8.2 Von der Planstraße A zum Mast Nr. 600536 der 20 kV-Freileitung ist auf dem bestehenden Flurstück Nr. 1269/7 ein 3m breites Geh- und Fahrrecht für den Versorgungsträger festgesetzt. Die Fläche ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

9.0 Grundordnung, Landespflege und Umweltschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 18, 20, 25 BauGB und § 9 LNatSchG)
 9.1 Gestaltung der privaten Grundstücksnutzung
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von den Eigentümern landschaftsgärtnerisch anzulegen. Auf jedem Baugrundstück ist von dem Eigentümer ein großkroniger Laubbau zu pflanzen und zu pflegen.

9.2 Regen- und Oberflächenwasserversickerung
 Die Regen- und Oberflächenwasser von den Dächern und befestigten Flächen der privaten Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand" Änderung II mit Erweiterung gem. § 13a BauGB sind flächenhaft über die belebte Bodenzone der Baugrundstücke zur Versickerung zu bringen.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 6 BauGB)

9.3 Empfohlenes Pflanzmaterial
 Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Rosskastanie (Aescul. hippocast.), Birke (Petula pendula), Walnuss (Juglans regia), Steileiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Apfelbaum (Malus domestica), Kirschenbaum (Prunus communis), Bimbaum (Pyrus communis), Spitzahorn (Acer platanoides), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergahorn (Acer pseudoplatan.), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus)

(Staubkorn: Hartfistel (Cornus sanguin.), Haselnuss (Corylus avell.), Weißdorn (Crataegus mono.), Schlehe (Prunus spinosa), Brombeere (Rubus fruticosus), Holunder (Sambucus nigra), Felsenbirne (Amelanchier can.), Kornelkirsche (Cornus mas), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Weinrose (Rosa rubiginosa), Spireen (Spirea vanhout.), Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Euonymus europ.)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 LBauO)

1.0 Dachlandschaft
 Im Planungsgebiet des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Dächer als Sattel-, Pult-, Waln- oder Zeltdach mit einem Neigungswinkel von 30°-45° auszubilden. Garagengebäude sind auch mit Flachdachausbildung zulässig. Gaupen, sonstige Dachaufbauten und Dachauschnitte für Terrassen sind grundsätzlich zulässig. Als Dachendeckungsmaterialien sind rot- bis brauntonige Ziegel- bzw. Dachsteine, Blechendeckungen sowie Dachbegrünungen zugelassen. Kniestocke mit einer maximalen Höhe von 0,75 m sind erlaubt. Bezugspunkte sind die OK der Rohdecke und UK Fußplatte.

2.0 Fassaden
 Die Oberflächen der Außenwände sind als Putz-, Naturstein- oder Klinkerfassaden auszuführen. Fassadenbegrünungen und Verblendungen mit Holz- oder Ziegelementen sind gestattet.

3.0 Hof- und Abstellflächen für Pkws
 Hof- und Abstellflächen sind aus wasserdurchlässigem Belag, wie z.B. Rasengittersteinen, Schotterterrassen, Drainpflaster etc. zu errichten.

4.0 Einfriedungen
 Einfriedungen sind aus natürlichen Materialien, wie z.B. Holz oder Natursteinen zu errichten. Zulässig ist auch die Pflanzung lebender Hecken. Entlang der Erschließungsstraßen "Am Alten Wasserhaus" und Planstraße A ist die Verwendung von Maschendraht untersagt und feste Sockel dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über der OK Straßenoberfläche errichtet werden.

3. Empfehlungen und Hinweise

1.0 Drainagewasser und Kellerabdichtung (Hinweis zu bauplanungsrechtlicher Festsetzung Ziffer 8.3)
 Eine Ableitung von häuslichem Drainagewasser in das öffentliche Kanalsystem ist untersagt. Zum Schutz gegen Vernässung sind die Keller, falls erforderlich, als wasserdichte Wannen o.ä. auszubilden.

2.0 Erdstauhob
 Gem. § 2 LBauWAG i.V. mit § 1 LBauWAG ist die Deponierung von Bodenmaterial als Abfall soweit möglich zu vermeiden. Die Aushubmassen der Baugruben sind soweit möglich zur Geländemodellierung der Freiflächen und der Außenanlagen innerhalb des Baugbietes zu verwenden (z.B. Bildung von abflusslosen Mulden und Versickerungsflächen). Bei Bodenarbeiten, wie z. B. Bodenabrtrag, Lagerung und Wiederverwendung, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten.

3.0 Archaische Denkmalpflege
 Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, sowie die späteren Erdarbeiten der Bauarbeiter/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel.: 06232 / 675740, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmal- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen.

4.0 Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl)
 Nach § 20 LWG hat derjenige, welcher Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe betreiben will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern, anzuzeigen. Nach § 191 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 VAWS sind die Betreiber weiterhin dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

5.0 Niederbringung von Erdwärmesonden
 Gemäß der §§ 2, 7 und 3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Benutzung des Grundwassers eine Gewerbebenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf.

6.0 Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen
 Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

7.0 Anfahrtsicht / Sichtfelder
 Die Anfahrtsicht / Sichtfelder sind von jeglicher Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante freizuhalten.

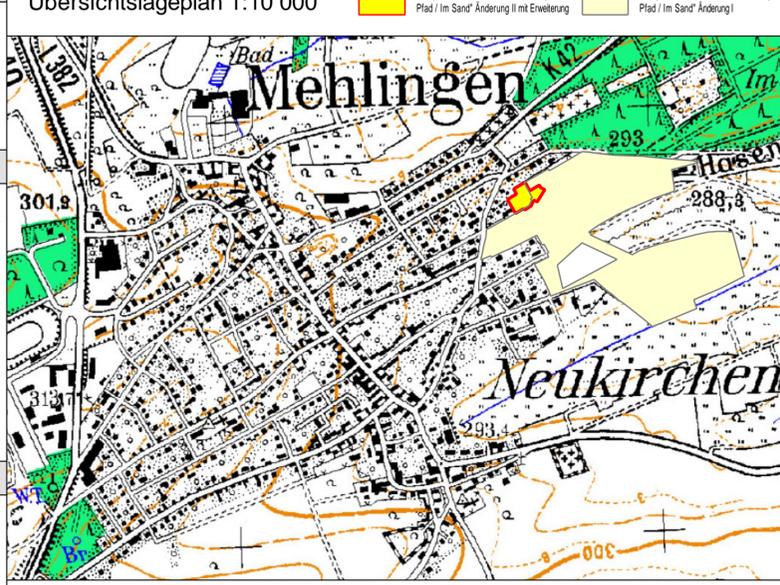
8.0 Boden und Baugrund
 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

9.0 Regenwasserentwertung und -rückhaltung
 Das auf den befestigten Flächen der privaten Baugrundstückfläche anfallende Regenwasser soll verwertet und / oder auf demselben zur Rückhaltung (mit nachgeschalteter zeitverzögerter Versickerung) gebracht werden. Dies kann mittels Zisternen, Mulden und Teichanlagen (Geländemodellierung) oder ähnlichen Anlagen (auch in deren Kombination) erfolgen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 24 Abs. 5 GemO und § 213 BauGB)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot verstößt, der kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belangt werden (§ 24 Abs. 5 GemO und § 213 BauGB).

Übersichtslageplan 1:10 000



INGENIEURGESELLSCHAFT
 BERATEN · VERMESSEN · PLANEN

Projekt: Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Niedermehlinger Pfad / Im Sand", Änderung II mit Erweiterung gem. § 13a BauGB
 Ortsgemeinde Mehlingen, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
 (Stand: Satzungsbeschluss v. 18.01.2011)

Datum	Name	Art der Änderung
03.05.2010	Niendorf	Überarbeitung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2010
17.09.2010	Niendorf	Überarbeitung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2010 (Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB)
07.02.2011	Niendorf	Überarbeitung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2011 (Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB)

Bebauungsplan der Innenentwicklung

WERNY PARTNER Ottostraße 5 66877 Ramstein-Miesenbach Telefon 06371/613688-0 Telefax 06371/613688-9 info@werny-partner.de		A.Nr.	09/156
		Gemarkung:	Mehlingen
		Flur:	...
		Maßstab:	1 : 500
		Plannr.:	5004
		örtl. Aufn.	23.11.2009 R. Martin
		gez.	07.02.2011 T. Niendorf
		gepr.	07.02.2011 R. Martin
		Datum:	07.02.2011